

## **Gemeinde Steinen**

# **STATUT**

## **für den Ortsseniorenrat Steinen**

### **§ 1 Name**

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätigen Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger in Steinen schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen „Ortsseniorenrat Steinen“ zusammen.
- (2) Der Ortsseniorenrat ist eine Einrichtung in der Gemeinde Steinen.

### **§ 2 Aufgabe**

- (1) Der Ortsseniorenrat tritt für die Interessen älterer Menschen im Gemeindegebiet ein und versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet.
- (2) Hauptaufgabe ist es, mit Unterstützung der Gemeindeverwaltung die örtliche Seniorenarbeit zu fördern.
- (3) Der Ortsseniorenrat macht die Öffentlichkeit, Unternehmen, staatliche und kommunale Behörden auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam, arbeitet an deren Lösung mit und steht den Beteiligten und Betroffenen beratend zur Verfügung.
- (4) Der Ortsseniorenrat ist Mitglied im Kreissenioratenrat Lörrach.

### **§ 3 Zusammensetzung**

- (1) Der Ortsseniorenrat besteht aus örtlichen Vereinen, Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen sowie interessierten Bürgerinnen und Bürgern aus der Gemeinde Steinen.
- (2) Die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter werden von den unter Absatz 1 genannten Institutionen benannt. Die interessierten Bürgerinnen und Bürger fordert der Ortsseniorenrat im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung zur Teilnahme auf.

- (3) Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinderatsfraktionen können als Zuhörer den Sitzungen beiwohnen. Bei Bedarf können auch Vertreter des Behindertenbeirates teilnehmen.

#### **§ 4 Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird aus der Mitte des Ortsseniorenrates gewählt und besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorstandssprecherin / einen Vorstandssprecher und regelt die Aufgabenzuweisung an die einzelnen Mitglieder.
- (3) Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt.

#### **§ 5 Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen finden auf Einladung des Vorstandes statt und sind in der Regel öffentlich.
- (2) Der Vorstand legt die Tagesordnung fest und entscheidet, ob die Sitzung nichtöffentlich sein soll und gibt die Tagesordnung in den Medien der Gemeinde bekannt.

#### **§ 6 Finanzen**

Die finanziellen Aufwendungen des Ortsseniorenrates werden durch öffentliche Zuwendungen und Spenden gedeckt. Über Teilnehmergebühren bei Veranstaltungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

#### **§ 7 Schlussbestimmung**

Dieses Statut tritt mit dem Beschluss des Gemeinderates vom \_\_\_\_\_ und der Mitgliederversammlung vom \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Steinen, den \_\_\_\_\_

---

Gunther Braun  
Bürgermeister

---

Vorstand  
des Ortsseniorenrates